

Der Vertreter des Antragstellers beantragt den im Gerichtsgebäude anwesenden RA Dr. Lerche von dem es ungewiß ist, ob und wann er wieder nach Österreich kommen kann, als Zeugen darüber zu vernehmen, daß dem Zeugen bekanntgegeben wurde, daß Hitler unter allen Umständen das gegenständliche Bild für das deutsche Reich erwerben wolle und vor keinem Mittel zurückschrecken werde.

B:

Vorbehaltlich des zu fassenden Beweisbeschlusses wird die Vernehmung des Zeugen zugelassen.

Zeuge Dr. Fritz L e r c h e , 56 Jahre, r.k., Rechtsanwalt in Neumarkt St. Veit, Oberbayern, fremd gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO einverständlich unbedeutet an:

Ich war seit 1939 der Anwalt des Antragstellers.

Ich wußte, daß vor mir bereits zwei Kollegen, nämlich RA Dr. im Skanzoni München und Dr. Egger Wien mit dem Verkauf des gegenständlichen Bildes vorher beschäftigt waren.

Dr. Scanzoni hat mir selbst erzählt, daß er ein Angebot eines Staatssekretär Mellons über 1.000.000 Dollar hatte. Warum er dann nicht verkaufte, weiß ich nicht. Dr. Egger verhandelte wegen des Verkaufes in Bayern und hat anlässlich dieser Verhandlungen Hitler das Bild in Bayern besichtigt. Zu einem Verkauf kam es damals nicht. Wo das Bild damals war, weiß ich nicht. Zunächst war es in einer Galerie und dann auf einem Schloß, wahrscheinlich aus Gründen der Sicherheit.

Dr. Egger und ich haben bezüglich dieses Bildes mit Reemtsma verhandelt, von dem wir annahmen, daß er der Strohmann Görings sei. Damals kam ein Telegramm von Hitler, glaublich in die Kanzlei Dr. Egger, worin er weitere Verkaufsverhandlungen bezüglich dieses Bildes verboten hat.

Kurze Zeit darauf erschien dann Dir. Posse mit einem Herrn aus Wien - ich nahm an, daß es ein Vertrauensmann von Schirach war - verhandelte mit mir über das Bild und setzte den Preis mit uns gegenüber mit S 1.650.000.- Mark an. Jedes Handeln über einen höheren Preis lehnte er ab. Er erklärte noch, daß es noch andere Möglichkeiten gäbe zu dem Bilde zu gelangen, wenn wir mit diesem Betrag nicht zufrieden seien. Das war so der Sinn seiner Äußerungen. Es gäbe ja auch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung.

Bei den Verhandlungen selbst wurde von der jüdischen  
Versippung des Antragstellers nicht gesprochen.

Der Antragsteller stand damals tatsächlich in einer  
gewissen Zwangslage, da seine Gattin nicht rein arisch war und  
er außerdem auch noch mit Schuschnigg verwandt war.

Über Befragen durch den Vertreter des Antragstellers:

Ich glaube nicht, daß der Antragsteller ohne dem gewissen  
politischen Druck, sich bereit erklärt hätte, um diesen Preis  
das Bild zu verkaufen.

Über Befragen durch den Vertreter der Antragsgegnerin:

Die Verkaufsverhandlungen mit dem Vertreters Bormanns  
dürften ungefähr im Sommer 1940 gewesen sein. Der Abschluß  
war meiner Erinnerung nach dann im Oktober 1940.

Der Antragsteller wollte damals das Bild verkaufen, um seine  
finanzielle Lage etwas zu festigen.

Durch das Telegramm Hitlers wurde jedes weitere Verhandeln  
mit anderen Personen verboten, sodaß man nur noch mit Hitler  
verhandeln durfte.

Über Befragen durch den Vertreter der Finanzprokurator:

Mir ist nicht erinnerlich, daß bei den Verhandlungen mit  
Reemtsma schon ein Preis genannt worden wäre. Es ist möglich,  
daß der Antragsteller erklärte, wenn schon Reemtsma das Bild  
nicht kaufen dürfe, so soll es wenigstens das Reich kaufen.

Es ist mir nicht erinnerlich, daß ich den Kaufvertrag  
aufgesetzt habe. Ob ich ihn selbst als Vertreter des  
Antragstellers unterfertigt habe, weiß ich nicht mehr.

Ob bei den Verkaufsverhandlungen davon gesprochen  
wurde, daß die Höhe der zu entrichtenden Erbgühren eine  
bestimmte umme nicht überschreiten werden, und diesbezüglich  
eine Zusage seitens des Reichs gemacht wurde, weiß ich  
nicht. Mir ist aber bekannt, daß sich die Kaufsumme  
um eine hunderttausend Schillinge Erbgühren verringert  
hat. Das Bild gehörte in eine Erbmasse. Ob in dem  
Erbübereinkommen über das Schicksal des Bildes etwas gesprochen  
wurde, ist mir nicht bekannt. Ich glaube mich erinnern zu  
können, daß die Gattin des Antragstellers zu 1/8 Jüdin war.  
Daß sich der Antragsteller schon vor 1938 um die Genehmigung zur  
Ausfuhr des Bildes bemüht hat, hat mir Dr. Egger erzählt.

Über Vorhalt daß in einer eidesstattlichen Erklärung des Zeugen vom 4.8.1949 steht .. ~~ich weiß nicht genau~~ Graf Czernin wollte das Bild auf keinen Fall verkaufen, Ich weiß mich noch genau zu erinnern, ~~da~~ wie er mir immer wieder sagte, wenn es sein muß, gebe ich alles her, aber dieses Bild nicht.

Der Antragsteller gab mir diese Erklärung ab im Bezug auf das preßliche Angebot Hitlers.

*Original ist  
auf Antrag  
eingefügt*  
An den genauen Wortlaut der Verhandlungen mit Poss e kann ich mich natürlich heute nach 11 Jahren nicht mehr erinnern. Der Sinn war jedoch der, daß die Möglichkeit bestünde entschädigungslos zu enteignen. Der Kauf wurde in Marschendorf bei Hohenebelbe abgeschlossen, im Schlosse des Antragstellers.

Ende: 14 Uhr 10  
Dauer 5/2 Stunden  
Geb. beim erk. Gericht  
alle 3 Teile Protokollsabschrift

V.g.g.

